وقت صلاة العشاء في المناطق التي لا يغيب فيها الشفق

باللغة الألمانية

Das Verrichten vom Nachtgebet in den Sommernächten, an denen die Abendröte nicht verschwindet



Ausarbeitung von
Abu Suleyman

2. Auflage

19. Scha'ban 1437
26. Mai 2015



Alles Lob gebührt Allah allein und Segen und Frieden auf Muhammad, nach dem es keinen Propheten mehr gibt.

Es gibt einige Tage im Sommer, an denen in Mittel- und Nordeuropa die Zeit vom Nachtgebet (arab. Salatu al-'Ischa) nicht eintritt.
Dadurch stellt sich die Frage: Wie und wann verrichtet man in diesem Fall das Nachtgebet?

In den letzten Jahren beobachtet man immer häufiger, wie manche Muslime und einige Moscheegemeinden von der korrekten Vorgehensweise in dieser Angelegenheit teils abweichen.
Das Gebet ist, nach dem Glaubensbekenntnis (arab. Schahada), die zweite Säule im Islam. Es gibt bestimmte Voraussetzungen für das Gebet, ohne die das Gebet nicht angenommen wird. Hierzu gehört unter anderem, dass die vorgegebene Zeit für das jeweilige Gebet eingetroffen ist.

Allah, erhaben sei Er, sagte:

„Das Gebet ist den Gläubigen zu bestimmten Zeiten vorgeschrieben.“
Sura an-Nisaa 4:103

Das Gebet darf somit nur zu seiner vorgeschriebenen Zeit verrichtet und weder vorgezogen noch nach hinten geschoben werden. Erlaubt ist das nur, wenn ein islamischer Grund dafür, wie unter anderem Reise, starker Regen oder Erschwernis, besteht.
Ibn 'Abbas, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte:
„Es gibt für das Gebet (vorgeschriebene) Zeiten, genauso wie es für die Pilgerfahrt (arab. Hadsch) eine (vorgeschriebene) Zeit gibt."

As-Sa'di, möge Allah ihm barmherzig sein, sagte:
„Dieser Vers deutet darauf hin, dass das Gebet eine (vorgeschriebene) Zeit hat. Ohne (das Einhalten) dieser Zeit ist das Gebet nicht korrekt. Diese Zeiten sind jene, die unter den Muslimen festgelegt und bekannt sind. Die kleinen als auch die großen, die wissenden und die unwissenden (Muslime) kennen diese Zeiten. Sie haben diese Zeiten von ihrem Propheten Muhammad, Allahs Segen und Frieden auf ihm, übernommen."

Er, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sagte:

„Betet so, wie ihr mich beten gesehen habt"
Überliefert von al-Bukhary

Die Zeit vom Nachtgebet

Die Zeit des Nachtgebets beginnt laut der Mehrheit der Gelehrten (Dschumhur) dann, wenn der rote Streifen, die Abendröte (arab. Schafaq al-Ahmar), vom Horizont verschwunden ist.

Allah, erhaben sei Er, sagte:

„Verrichte das Gebet beim Neigen der Sonne bis zum Dunkel der Nacht, und (auch) die (Koran-)Lesung' (in) der Morgendämmerung. Gewiß, die (Koran) Lesung (in) der Morgendämmerung wird (von den Engeln) bezeugt.“
[Sura al-Israa 17:78]

Und der Prophet, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sagte:

„Die Zeit vom Abendgebet dauert an, bis die Dämmerung schwindet und die Zeit vom Nachtgebet dauert an bis Mitternacht."
Überliefert von Muslim

Die Zeit vom Nachtgebet beginnt, sobald die Zeit vom Abendgebet (arab. al-Maghrib) endet, also nach dem Verschwinden der Abendröte vom Himmel.

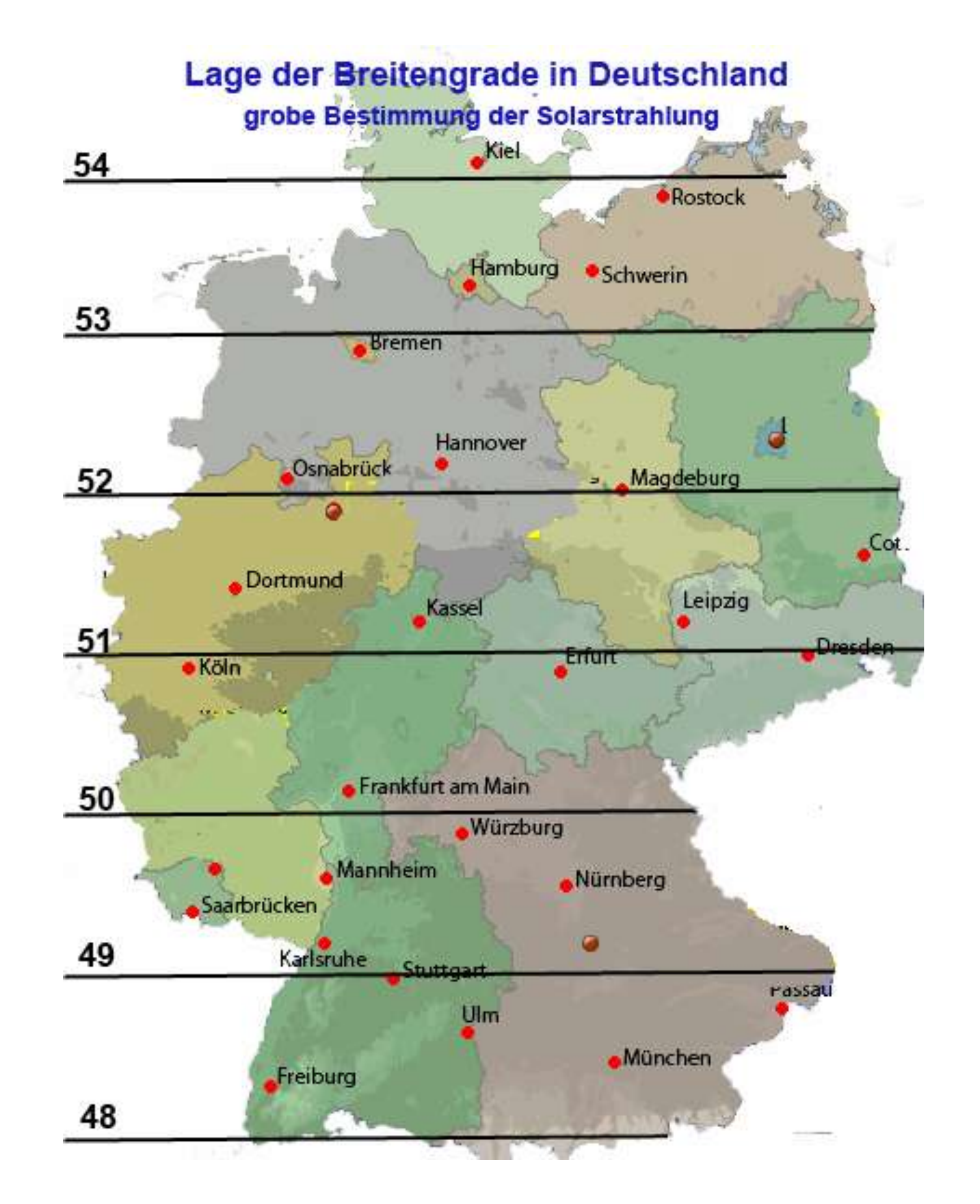
In Mittel- und Nordeuropa hat man jedoch festgestellt, dass an einigen Sommernächten im Jahr die Abendröte vom Himmel nicht (komplett) verschwindet. Das bedeutet, dass zeitlich gesehen die Zeit des Nachtgebets nicht eintritt.
Dieses Thema ist keine Neuerscheinung, da die früheren Gelehrten dieses bereits gekannt und mit Beweisen ausgearbeitet haben.
Die meisten Gelehrten, die in der Vergangenheit dieses Thema erwähnt haben, waren Anhänger der Rechtsschule von Imam Abu Hanifa (arab. Ahnaaf).
Grund dafür ist wahrscheinlich die geografische Verteilung der vier Rechtsschulen. Die Rechtsschule von Imam asch-Schaafi'i war größtenteils in Ostasien verbreitet, die von Imam Malik hauptsächlich in Afrika und die Rechtsschule von Imam Abu Hanifa, war vor allem zu Zeiten des Osmanischen Reiches in einigen europäischen Ländern verbreitet. So haben die Gelehrten zu Zeiten des Osmanischen Reiches festgestellt, dass es in Europa einige Tage im Jahr gibt, wo das Rötliche vom Himmel an

bestimmten Orten nicht verschwindet und somit die Zeit des Nachtgebets nicht eintritt.

Vorab ist es wichtig zu wissen, dass man zwischen Gebieten unterscheidet, in denen im Sommer die Zeit des Nachtgebets eintritt, jedoch sich weit nach hinten verzögert und zwischen Gebieten, in denen die Zeit des Nachtgebets gar nicht eintritt.

Die Orte, wo die Zeit vom Nachtgebet (an einigen Tagen) im Sommer nicht eintritt, beginnen ungefähr ab dem nördlichen 48. Breitengrad bis zum 66. Breitengrad. Das fängt in Süddeutschland an und umfasst u.a. Gebiete wie Nordfrankreich, die Benelux-Länder, Großbritannien und Skandinavien. Umso weiter man nach Norden geht, umso höher ist die Zahl der Tage, an denen das Nachtgebet nicht eintritt.

Im „Majma al-Fiqhi“ (Vereinigung von Fiqh-Gelehrten der islamischen Liga) wurde dieses Thema im Februar 1982 besprochen und dementsprechend wie folgt festgelegt:
In den Gegenden, die auf dem 49. Breitengrad liegen, wie die französische Hauptstadt Paris oder die Städte Karlsruhe und Regensburg, tritt das Nachtgebet vom 11. Juni bis zum 1. Juli nicht ein. Dies entspricht 20 Tagen.
In den nördlicheren Gegenden, die auf dem 51. Breitengrad (London, Köln, Dresden) liegen, nimmt die Anzahl der Tage dementsprechend zu. Hier sind es insgesamt 53 Tage im Jahr. Sie fangen am 25. Mai an und enden am 17. Juli.
Diese Angaben wurden u.a. von Schaikh Muhammad Taqi al-'Uhtmani gemacht, einem hanafitischen Gelehrten aus Pakistan.



Lage der Breitengrade in Deutschland
grobe Bestimmung der Solarstrahlung
54
53
52
51
50
49
48
Kiel
Rostock
Hamburg
Schwerin
Bremen
Hannover
Osnabrück
Magdeburg
Dortmund
Kassel
Leipzig
Köln
Erfurt
Dresden
Frankfurt am Main
Würzburg
Mannheim
Nürnberg
Saarbrücken
Karlsruhe
Stuttgart
Ulm
München
Freiburg

Wie ein Muslim in solchen Fällen vorgehen sollte

Die islamisch-rechtswissenschaftlichen Aussagen (arab. Aqwal Fiqhia) bezüglich diesem Thema:

Es gibt insgesamt vier bekannte Aussagen von den Gelehrten: Im Folgenden werden alle vier Aussagen genannt und erklärt. Die stärkste Meinung wird zuletzt detailliert erläutert:

Die erste Meinung

Die erste Aussage geht auf einige hanafitische Gelehrten zurück. Sie besagt, dass an den Tagen, an denen die Zeit vom Nachtgebet nicht eintritt, das Nachtgebet entfällt und nicht verrichtet wird.
Sie berufen sich auf folgenden Vers aus dem Koran:

„Das Gebet ist den Gläubigen zu bestimmten Zeiten vorgeschrieben."
Sura an-Nisaa 4:103

Beweisgrundlage: Da die Zeit vom Nachtgebet nicht eintritt, könne man das Nachtgebet nicht verrichten.
Zusätzlich nutzen sie für ihre Beweisführung folgenden Analogieschluss (arab. Qiyas): Wenn Körperteile, die bei der Gebetswaschung gewaschen werden müssen, wie z.B. die Hände, wegfallen, so muss man diese Körperteile nicht waschen. Das Fehlen der Körperteile bei der Gebetswaschung setzen sie mit dem Fehlen der Zeit des Nachtgebets gleich. Da die Zeit des Nachtgebets nicht eintritt, brauche man dieses laut diesem Analogieschluss nicht zu verrichten.

Die Gelehrten stufen diese Aussage und die Beweisgrundlage als sehr schwach ein. Das Nachtgebet ist eine vorgeschriebene Pflicht und die Beweise hierfür sind deutlich. Es kann also nicht auf Grund vom Nichteintreten der Zeit abgeschafft und außer Kraft gesetzt werden.

Die zweite Meinung

Die zweite Aussage besagt, dass das Nachtgebet erst dann verrichtet wird, wenn die Abendröte komplett verschwunden ist, also erst mit Einbruch der Zeit des Morgengebets (arab. al-Fajr).
Das bedeutet, dass das Nachtgebet erst dann gebetet wird, nachdem die Zeit vom Morgengebet eingetroffen ist, weil erst dann das Rötliche komplett verschwindet

und somit die Zeit vom vorherigen Gebet verstrichen ist.
Diese Aussage wird unter anderem von dem großen schaafiitischen Gelehrten "Imam al-Haramain" al-Djuwayni und einigen malikitischen Gelehrten, wie al-Qarafi vertreten.

Beweisgrundlage: Solange die Abendröte nicht verschwunden ist, befindet man sich in der Zeit vom Abendgebet und es sei nicht erlaubt ein Gebet vorzuziehen, also in diesem Fall das Nachtgebet in der Zeit des Abendgebets zu verrichten. Man müsse also warten, bis die vorherige Gebetszeit beendet ist.
Diese Aussage ist schwach und zu verwerfen, da das Hinauszögern des Gebets, bis die Zeit verstrichen ist, genauso verboten ist, wie das Gebet vorzuziehen und vor Eintritt der Zeit zu verrichten. Des Weiteren wissen wir, dass das Nachtgebet in bestimmten Fällen vorgezogen und mit dem Abendgebet verrichtet werden kann. Jedoch ist es nicht erlaubt das Nachtgebet nach hinten zu verschieben und mit dem Morgengebet zusammen zulegen.

Die dritte Meinung

Die dritte Aussage besagt, dass man das Nachtgebet vorzieht und mit dem Abendgebet zusammenlegt (arab. Jam'u at-Taqdim). Diese Praktik wird vor allem in den letzten Jahren vermehrt in Deutschland ausgeübt, und das nicht nur an den Tagen, an denen die Abendröte nicht eintritt, sondern auch darüber hinaus.

Beweisgrundlage: Die Befürworter dieser Meinung stützen sich unter anderem auf einen Hadith des Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm, der von ibn 'Abbas, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet wird:

„Der Prophet, Allahs Frieden und Segen auf ihm, hat das Mittags- und das Nachmittagsgebet und das Abend- und das Nachtgebet in Medina zusammengelegt und zusammen gebetet, ohne dass er Angst hatte und ohne, dass es geregnet hat.“ Die Leute fragten daraufhin ibn 'Abbas: „Warum hat er das getan?“
Ibn 'Abbas, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Er wollte es für seine Ummah erleichtern.“
Überliefert von Muslim

Aus diesem Hadith entnimmt man jedoch, dass es einen Grund gab, warum der Prophet, Allahs Segen und Frieden auf ihm, ab und zu diese Gebete zusammengelegt hat. So könnte u.a. Krankheit einer der Gründe gewesen sein.
Dies wurde u.a. von Imam an-Nawawi so erläutert und begründet.

Was das Zusammenlegen der Gebete angeht, so ist das also nur in einzelnen

Ausnahmefällen, die dementsprechend festgesetzt werden, zulässig und nicht ununterbrochen über ganze Wochen und Monate hinweg, so wie es in manchen islamischen Gemeinden zu beobachten ist. Es sollte vor allem nicht zur Regel und Gewohnheit werden.

Abu Musaa sagte: „Das Zusammenlegen der Gebete ohne Grund ist von den großen Sünden (arab. al-Kabaair)."

Das Seltsame dabei ist, dass diese Gemeinden manchmal diese absonderliche Meinung anderen Muslimen, die dieser schwachen Meinung wiedersprechen und das Nachtgebet nicht mit dem Abendgebet zusammenlegen wollen, auferlegen wollen und ihre Moscheen, nachdem sie das Nachtgebet direkt im Anschluss auf das Abendgebet verrichtet haben, schließen.

Die Mehrheit der Gelehrten sagt sogar, dass mit dem Zusammenlegen der Gebete im Hadith von ibn 'Abbas das bildliche Zusammenlegen (arab. Jam' as-Suwari) gemeint ist. Man betet das erste Gebet am Ende seiner vorgeschriebenen Zeit und das nächste Gebet direkt zu Beginn seiner Zeit. Dieser Meinung sind Gelehrte wie Schaikh al-Islam ibn Taymiya, al-Haafith ibn Hajar, Schaikh Muhammad al-Mukhtar asch-Schanqiti und Andere.

Beispiel für das bildliche Zusammenlegen:
Die Zeit vom Mittagsgebet (adh-Dhuhr) endet um 17:00. Man verrichtet das Gebet um 16:50 und direkt im Anschluss darauf um 17:05 betet man das Nachmittagsgebet (al-'Asr). Man hat somit bildlich gesehen die Gebete zusammengelegt, jedoch jedes zu seiner vorgeschriebenen Zeit verrichtet.

Imam asch-Schaukani sagte: „Was daraufhin deutet, das hier in diesem Hadith das bildliche Zusammenlegen gemeint ist, ist eine andere Aussage von ibn 'Abbas, welche an-Nasaai überliefert hat:
„Ich betete mit dem Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm, das Mittags- und das Nachmittagsgebet zusammengelegt und das Abend- und das Nachtgebet zusammengelegt. Er verzögerte das Mittagsgebet nach hinten und zog das Nachmittagsgebet vor und verzögerte das Abendgebet nach hinten und zog das Nachtgebet vor."
Hier erwähnt also ibn 'Abbas, derselbe Überlieferer wie vom ersten Hadith, deutlich, dass mit dem Zusammenlegen das bildliche Zusammenlegen gemeint ist."

Diese Meinung, dass mit dem Zusammenlegen das bildliche Zusammenlegen gemeint ist, vertreten viele der früheren Gelehrten, wie Imam al-Qurtubi, Imam al-Haramain, Imam at-Tahaawiy und ibn Hajar.

Schaikh al-Mubarkfori sagte:
„Diese Antwort auf das Zusammenlegen der Gebete ist für mich die stärkste und beste, denn so kann man alle verschiedenen Ahadith richtig zusammenfassen und vereinen."

Die vierte Meinung

Die vierte Meinung besagt, dass man die Zeit für das Eintreten des Nachtgebets abschätzt bzw. berechnet (arab. at-Taqdir). Die Vertreter dieser Aussage unterscheiden zwischen fünf verschiedenen Formen der Abschätzung:

1. Man schaut auf die Zeitspanne zwischen dem Abend- und dem Nachtgebet der letzten Tage, an denen die Zeit des Nachtgebets noch eintritt. Diese Zeitspanne übernimmt man für die Tage an denen die Abendröte nicht verschwindet.
In Frankfurt liegt die Zeitspanne zwischen dem Abend- und dem Nachtgebet im Monat Mai bei ca. 1:32 Stunden. Dies wurde im Jahr 2013 von mehreren Brüdern und dem Imam einer Moschee über einige Nächte hinweg vom Feldberg/Taunus beobachtet.
Von daher könnte man dann diese Zeitspanne, ca. 92 Minuten, übernehmen.

2. Man schaut auf die nächstliegende Gegend, in der das Nachtgebet noch eintrifft und errechnet die Zeitspanne zwischen dem Abend- und dem Nachtgebet. Diese Zeitspanne übernimmt man.

3. Das Nachtgebet tritt neunzig Minuten nach dem Abendgebet ein. Die Gelehrten begründen dies damit, dass im Normalfall die übliche Zeitspanne zwischen dem Abend- und Nachtgebet, ungefähr neunzig Minuten beträgt.

4. Man hält sich immer an die Zeitspanne der Stadt Mekka. Im Koran wird Mekka „Umm al-Qura“ (die Mutter der Städte/Dörfer) genannt. Mekka ist die Gebetsrichtung und die zentrale Stätte der Muslime. Aus diesem Grund hält man sich an Mekka und übernimmt die Zeitspanne zwischen dem Abend- und Nachtgebet von dort.

5. Man zählt die Stunden vom Abendgebet bis zum Morgengebet und halbiert diese. In der ersten Hälfte wird das Abendgebet und in der zweiten Hälfte das Nachtgebet verrichtet. Diese Art der Abschätzung wird unter anderem von dem hanafitischen Gelehrten Muhammad Taqi al-'Uthmani genannt.

Der Beweis für das Abschätzen ist unter anderem der Hadith, der von Nawwas ibn Samman berichtet wird, als der Prophet, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sagte:

„Der Lügenmessias (arab. Dajjal) wird vierzig Tage auf der Erde verweilen. Der erste Tag ist wie ein Jahr. Der zweite Tag ist wie ein Monat. Der dritte Tag ist wie eine Woche und die restlichen Tage, sind so wie eure Tage.“ Dann sagten die Gefährten: „O Gesandter Allahs! Der erste Tag, der so ist wie ein Jahr, reicht es uns wenn wir nur fünf Gebete verrichten?“ Er sagte: „Nein, vielmehr versucht abzuschätzen, wann die Gebetszeiten sind und betet dann eure Gebete.“
Überliefert vom Muslim

Aus diesem Hadith entnehmen wir, dass wenn die Zeit eines Gebets nicht eintritt, man die Gebetszeit abschätzen soll.

Schaikh ibn 'Uthaimin sagte:
„Wenn die Abendröte bis zum Morgengebet nicht verschwindet, oder sie verschwindet erst ganz kurz vor dem Morgengebet, sodass die Zeit nicht reicht, um das Nachtgebet zu verrichten, so ist das Urteil für die Menschen dort, dass sie keine Zeit für das Nachtgebet haben. Sie sollen in dem Fall die Zeit mit der nächstgelegenen Gegend berechnen, in der die Zeit vom Nachtgebet eintritt, oder sich nach Mekka richten."

Schlussfolgerung:
Die stärkere und richtigere Meinung ist unter anderem auf Grund des deutlichen Hadith von Samman ibn Nawwas, die Aussage mit dem Abschätzen der Gebetszeit.

Welche Art von Schätzung man folgen sollte?
Die fünf Wege der Abschätzung liegen sehr nahe beieinander. Welcher Abschätzung man folgt, ist jedem selbst überlassen.

Das Zusammenlegen der Gebete:

Sollte es jedoch einem an manchen Tagen schwerfallen, solange aufzubleiben und man verspürt Mühsal, so kann man das Nachtgebet vorziehen. Jedoch darf das nicht zur Regel werden. Das Zusammenlegen der Gebete darf also nur dann erfolgen, wenn man davon ausgeht, dass es zu Beschwerlichkeiten kommen könnte.

Allah, erhaben sei Er, sagte:

„Er hat euch erwählt und euch in der Religion keine Bedrängnis auferlegt."
Sura al-Hajj 22:78

Wo ist aber die Erschwernis für Leute, die die Gebete zusammenlegen und danach noch lange Zeit wach sind?
Wo ist die Erschwernis für jene, die am nächsten Tag nicht früh arbeiten oder zur Schule gehen?
Warum reden die Leute nicht von Erschwernis im Fastenmonat Ramadan, in dem sich das freiwillige Tarawih-Gebet bis 0:30 hinzieht?

Sicherlich gibt es Fälle, in denen es erlaubt ist, die Gebete zusammenzulegen. Gründe hierfür sind Krankheiten, Schwangerschaft oder stillende Mütter, die nachts mehrfach aufstehen, Erschöpfung vom Alltag und frühes Aufstehen am nächsten Morgen. Jedoch sind das alles Ausnahmefälle und können nicht verallgemeinert werden.

„Daher fürchtet Allah, soweit ihr könnt."
Sura at-Taghabun 64:16

Und alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten.

Quellenverzeichnis:

- Der edle Koran
- Tafsir ibn Kathir
- Tafsir as-Sa'di
- Sahih al-Bukhary
- Sahih Muslim
- Eine Abhandlung von Schaikh Dr. Abdul Akhir Hammad
- Islam Q&A
- Islamweb
- Fatwa von Schaikh Khalaf al-Mutlaq (Präsident des Fatwa Ministerium in Saudi Arabien)
- Erläuterung von "Scharh Mumti'" von Schaikh ibn 'Uthaimin